

# RS Vwgh 2007/4/24 2007/18/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2007

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §66 Abs4;

FrPolG 2005 §60 Abs1;

FrPolG 2005 §65 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Da bei der Entscheidung über die Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes die Rechtmäßigkeit des Bescheides, mit dem das Aufenthaltsverbot erlassen wurde, nicht mehr überprüft werden kann, ist für den Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides über den Aufhebungsantrag zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes wegen einer Änderung der Umstände zu Gunsten des Fremden weggefallen sind (Hinweis E 29. November 2006, 2006/18/0327.)

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt  
Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007180120.X01

## Im RIS seit

24.05.2007

## Zuletzt aktualisiert am

11.05.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)